



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 15. Januar 2025

Nummer 3

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Wólbna wjednica za wólbnu 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska	
Wólbna 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska 2024	47
Wahlleiterin für die Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg	
Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024 ...	47
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree	48
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Bekanntmachung über die von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg verwaltete Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohn- und Kapitalertragsteuer ab dem Kalenderjahr 2025	48
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	50
Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage mit Notstromdieselmotorenanlagen für das Rechenzentrum Wustermark - Modul 5 - am Standort 14641 Wustermark	51
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	52

Inhalt	Seite
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	
Veröffentlichung der Festlegungen und des Erfolgsplanes des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für das Wirtschaftsjahr 2025	52
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	54
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	55

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Wólba 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska 2024

Wuzjawjenje wólbneje wjednice
wó dokóncnem wólbnem wuslědku wuzwólwanja
7. Rady za nastupnosći Serbow
pši Krajnem sejmje Bramborska
z dnja 16. decembra 2024

Wólbny wuběrk za wólbnu 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska jo na zaklaže wólbneho pórěda Serbskeje kazni (WO-SWG) wót 15. septembra 2014 (GVBl. II Nr. 69) na swójom zjawnem pósejženju 16. decembra 2024 zwěšćil slědujucy dokóncny wólbny wuslědk.

1.	licba wopšawnjonych do wuzwólwanja zapisanych w zapisu wólarjow	1 346
2.	licba wólařkow a wólarjow	1 061
3.	licba njeplašiwych glosowańskich lisćikow	1
4.	licba plašiwych glosow	4 021
5.	licby wótedanych plašiwych glosow za jednotliwu kandidatku a jednotliwego kandidata (wólbne naraženja jednotliwego)	
	Dieter Freihoff	395
	Delia Münch	675
	Birgit Kaufhold	306
	Michael Apel	355
	Robert Engel	323
	Marcus Koinzer	687
	Dr. Hartmut Leipner	345
	Torsten Mack	305
	André Noack	255
	Měto Nowak	375
6.	wuzwólone kandidatki a wuzwólone kandidaty	
	1 Marcus Koinzer	
	2 Delia Münch	
	3 Dieter Freihoff	
	4 Měto Nowak	
	5 Michael Apel	
7.	narownańska wósoba	
	1 Dr. Hartmut Leipner	
	2 Robert Engel	
	3 Birgit Kaufhold	
	4 Torsten Mack	
	5 André Noack	

Margit Neugebauer
wólbna wjednica za wólbnu 7. Rady za nastupnosći Serbow pši
Krajnem sejmje Bramborska

wólbny wuběrk
Tylcyc Dwór wognjoweje wobory
wejsny žěl Dešno/Dissen
Głowna droga 44
D-03096 Dešno-Strjažow/Dissen-Striesow

info@wolba-serbska-rada.de
telefon: 01525 5417883

Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin
über das endgültige Wahlergebnis der Wahl
des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
beim Landtag Brandenburg
Vom 16. Dezember 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg hat auf der Grundlage der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 69) in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 das folgende endgültige Wahlergebnis festgestellt:

1.	Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten	1 346
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	1 061
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	1
4.	Zahl der gültigen Stimmen	4 021
5.	Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen gültigen Stimmen	
	Dieter Freihoff	395
	Delia Münch	675
	Birgit Kaufhold	306
	Michael Apel	355
	Robert Engel	323
	Marcus Koinzer	687
	Dr. Hartmut Leipner	345
	Torsten Mack	305
	André Noack	255
	Měto Nowak	375
6.	gewählte Bewerberinnen und Bewerber	
	1 Marcus Koinzer	
	2 Delia Münch	
	3 Dieter Freihoff	
	4 Měto Nowak	
	5 Michael Apel	

7.	Ersatzpersonen
	1 Dr. Hartmut Leipner
	2 Robert Engel
	3 Birgit Kaufhold
	4 Torsten Mack
	5 André Noack

Margit Neugebauer
Wahlleiterin für die Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

Wahlausschuss
Feuerwehrhof Tylcyc
OT Dissen/Dešno
Hauptstraße 44
03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow

info@wahl-rasw.de
Telefon: 01525 5417883

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 17. Dezember 2024

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S. 77) und § 13 der Verbandssatzung vom 9. Mai 2003 (ABl./AAanz. S. 1103) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2024 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 (4) wird wie folgt angepasst:

„Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte entsprechend § 19 Abs. 4 GKGBbg bestellt.“

2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

„Für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gilt § 26 GKGBbg.“

3. § 11 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Der Zweckverband ist von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen zum Erlass einer Haushaltssatzung, zur Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses sowie zur Führung eines eigenen Kontos befreit, sofern beim Zweckverband

keine Vermögensgegenstände zu aktivieren sind und sich die Geschäftsvorfälle des Zweckverbandes ausschließlich auf die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung beschränken.“

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Frankfurt (Oder), 25.11.2024

Birgit Schmieder
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung über die von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg verwaltete Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohn- und Kapitalertragsteuer ab dem Kalenderjahr 2025

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Az.: 36 - S 2442/2015 - 001/002
Vom 30. Dezember 2024

Hinsichtlich der von den Finanzbehörden im Land Brandenburg verwalteten Kirchensteuern gelten ab dem Kalenderjahr 2025 folgende Prozentsätze:

1. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Lohnsteuer

- Evangelische Kirchensteuer (ev)
- Römisch-Katholische Kirchensteuer (rk)
- Alt-Katholische Kirchensteuer (ak)
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz (fm)
- Bekenntnissteuer der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern (is)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde in Hamburg (jh)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen (il)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main (is)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein (jd)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe (jd)
- Kultussteuer der Synagogen-Gemeinde Köln (jd)

werden mit **9 Prozent** der nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelten Lohnsteuer erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 37a, 37b, 40, 40a Absatz 1, Absatz 2a und 3 und § 40b EStG; er ermäßigt sich auf **5 Prozent** der pauschalen Lohnsteuer, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete Gebrauch von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl I S. 733) macht.

2. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer

Der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (Abzugsverpflichteter) hat auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erheben.

Bei den folgenden Kirchen beträgt die Kirchensteuer **9 Prozent** der Kapitalertragsteuer beziehungsweise **8 Prozent** der Kapitalertragsteuer, wenn sich der steuerliche Wohnsitz der Kirchensteuerpflichtigen vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes in Baden-Württemberg oder Bayern befindet:

- Evangelische Kirchensteuer
- Alt-Katholische Kirchensteuer
- Römisch-Katholische Kirchensteuer.

Für Kirchensteuerpflichtige mit steuerlichem Wohnsitz in der Stadt Bad Wimpfen (Postleitzahl: 72406, einschließlich der Postleitzahlen für Postfächer und Großempfänger) beträgt die Kirchensteuer für die Römisch-Katholische Kirche **9 Prozent** der Kapitalertragsteuer.

Bei den folgenden Religionsgemeinschaften beträgt die Kirchensteuer **9 Prozent** der Kapitalertragsteuer:

- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde in Hamburg
- Kultussteuer der Israelitischen Kultusgemeinde Frankfurt
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen

- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Köln
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Bad Kreuznach
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach am Main
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz.

Bei den folgenden Religionsgemeinschaften beträgt die Kirchensteuer **8 Prozent** der Kapitalertragsteuer:

- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs
- Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden.

Für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gilt im Land Brandenburg folgende von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Anerkennung festgelegte Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro			
1	50.000	bis 57.499	96	8
2	57.500	bis 69.999	156	13
3	70.000	bis 82.499	276	23
4	82.500	bis 94.999	396	33
5	95.000	bis 107.499	540	45
6	107.500	bis 119.999	696	58
7	120.000	bis 144.999	840	70
8	145.000	bis 169.999	1.200	100
9	170.000	bis 194.999	1.560	130
10	195.000	bis 219.999	1.860	155
11	220.000	bis 269.999	2.220	185
12	270.000	bis 319.999	2.940	245
13	320.000 und mehr		3.600	300

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Januar 2025

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görldorf, Flur 2, Flurstücke 150 und 151 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04020).

Die Genehmigungsentscheidung lautet:

„I. Entscheidung

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8 in 01097 Dresden wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15306 Vierlinden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 7	Görldorf	2	150
WKA 10	Görldorf	2	151

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Bearbeitung der in der vorherigen Fassung des Genehmigungsantrags beantragten WKA auf dem Grundstück in 15306 Vierlinden

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 8	Görldorf	1	291

wird eingestellt.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung (Az. 63.30/02846-20-22) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit $R_A = 154,97$ m auf die Projektionsfläche mit $R_A = 81,12$ m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 16. Januar 2025 bis einschließlich 29. Januar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage mit Notstromdieselmotorenanlagen für das Rechenzentrum Wustermark - Modul 5 - am Standort 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Januar 2025

Die Firma Virtus Wustermark 1, Düsseldorf Straße c/o Investa Holding 15 in 65760 Eschborn, beantragt die Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Planstraße 3, 14641 Wustermark in der Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstücke 138/2, 1342, 1344, 1346, 1348, 147, 145 und 1339 eine Netzersatzanlage mit Notstromdieselmotorenanlagen für Modul 5 für das Rechenzentrum in Wustermark zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage für das Rechenzentrum Wustermark. Das Rechenzentrum besteht aus vier eigenständigen Gebäuden (Module 5 - 8) mit je einer Netzersatzanlage. Im hier gegenständlichen Verfahren wurde für die Netzersatzanlage des Moduls 5 eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Die Netzersatzanlage für das Modul 5 besteht aus 16 Notstromdieselmotorenanlagen und einem Hausgenerator. Diese weisen eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 121 MW auf.

Bei dem Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Vom Antragsteller ist gemäß § 8a BImSchG eine Zulassung vorzeitigen Beginns für Errichtungsarbeiten einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt worden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22. Januar 2025 bis einschließlich 21. Februar 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Immissionen wie Schall und Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. Januar 2025 bis einschließlich 21. März 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID 077.01.00/24 und 077.Z0.00/24** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. April 2025 um 10 Uhr in der Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7, 14641 Wustermark**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 2. Dezember 2024

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 23. September 2024 beschlossen, folgenden Mitarbeitenden die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen.

für den Sitz Frankfurt (Oder):

Frau **Sophie Acosta Ramirez**, Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

für den Standort Berlin:

Frau **Katharina Möller**, Referatsleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Rente 1

Herr **Karsten Kloos**, Referatsleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Rente 2

Frau **Rita Barkus**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 23. September 2024 beschlossen, folgenden Mitarbeitenden die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu entziehen.

für den Sitz Frankfurt (Oder):

Frau **Sophie Wehking**, Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frankfurt (Oder), den 2. Dezember 2024

Die Geschäftsführerin
Sylvia Dünn

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Veröffentlichung der Festlegungen und des Erfolgsplanes des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
Vom 18. Dezember 2024

Festlegungen für das Wirtschaftsjahr 2025

a. Gesamtbetrag der Erträge (+) und Aufwendungen (-) aus dem Erfolgsplan

Aufwendungen (-)		-1.173.182,87 €
Erträge (+)		1.084.236,53 €
Gesamtbetrag		-88.946,34 €

Davon ist der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen im Bereich Gewässerunterhaltung 2. Ordnung -89.286,34 €.

b. Mittelzu- (+) und -abflüsse (-) im Finanzplan aus

laufender Geschäftstätigkeit	85.466 €
Investitionstätigkeit	-539.578 €
Finanzierungstätigkeit	0 €

c. Höhe vorgesehener Darlehen (außer Kassenkredite)

Es ist für das Jahr 2025 nicht vorgesehen Kredite in Anspruch zu nehmen.

d. Beitragsbemessung

Der mit den Beitragsbemessungsfaktoren gewichtete Beitragsatz ergibt sich zu 12,92 €/ha.

Mit diesem Beitragssatz und den für das jeweilige Vorteilsgebiet geltenden Beitragsbemessungsfaktoren ergibt sich daraus der Beitragssatz für Flächen auf den jeweiligen Vorteilsgebieten in Höhe von:

Siedlung/Verkehr	Landwirtschaft	Wald
25,84 €/ha	12,92 €/ha	6,46 €/ha

e. Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 16 und § 38 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Gesamtbetrag der Verpflichtungen, die im Jahr 2025 für nachfolgende Jahre eingegangen werden können	Verpflichtungsermächtigungen für 2026	Verpflichtungsermächtigungen für 2027	Verpflichtungsermächtigungen nach 2027
25.488 €	17.580 €	7.868 €	0 €

f. Erheblichkeitsschwelle für einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan

Ein Nachtragshaushalt ist dann notwendig, wenn:

1. das Jahresergebnis erheblich vom Erfolgsplan abweicht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 der Haushalts- und Prüfungsverordnung - HPV),
2. der Zahlungsmittelbestand erheblich von den Mittelzu- und -abflüssen abweicht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 HPV) oder
3. im Einzelfall der Gesamtbetrag der über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von einem im Wirtschaftsplan festzulegenden Betrag überschritten wird (§ 38 Absatz 1 Satz 3 LHO).

Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 38 LHO vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen (§ 38 Absatz 4 LHO). Nach § 19 Absatz 1 LHO gelten Ausgaben für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen als übertragbar.

Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses nach 1. liegt dann vor, wenn sich das voraussichtliche Jahresergebnis gegenüber der Wirtschaftsplanung 2025 um mehr als 60.000 Euro verschlechtert. Eine erhebliche Abweichung des Zahlungsmittelbestandes nach 2. liegt dann vor, wenn sich der Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode gegenüber dem Finanzplan 2025, um mehr als 60.000 Euro verringert.

Der im Wirtschaftsplan 2025 festzulegende Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach 3., die einen Nachtragshaushalt erforderlich machen, beträgt 40.000 €. Zu diesen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zählen nach § 38 Absatz 4 LHO jedoch explizit keine Investitionen (die nach § 19 Absatz 1 LHO als übertragbare Ausgaben gelten), wenn der Verband im Haushaltsjahr hierfür Verpflichtungen eingeht, die jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.

Die Abweichungen vom Erfolgs- und Finanzplan, die keinen Nachtrag zum Wirtschaftsplan erfordern, sind unter Sicherstellung der erforderlichen Rücklagen und Liquidität, spätestens bei der Kalkulation der Beitragseinnahmen im Erfolgs- und Finanzplan des übernächsten Wirtschaftsjahres (2026) zu berücksichtigen.

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

	Bezeichnung	Plan 2025 Pflichtige I. Ordnung	Plan 2025 Pflichtige Sonstiges	Plan 2025 Pflichtige II. Ordnung	Plan 2025 freiwillig	Plan 2025 Verband gesamt
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1.	Umsatzerlöse	0	4.903	1.064.890	0	1.069.792
2.	Sonstige betriebliche Erträge	0	4.584	8.500	360	13.444
3.	Materialaufwand und Lieferung und Leistung	0	-2.680	-14.067	0	-16.747
4.	Personalaufwand	0	-3.899	-716.770	0	-720.669
5.	Abschreibungen	0	-342	-182.568	0	-182.910
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	-2.556	-246.749	0	-249.305
6.1	Raumkosten	0	-83	-19.408	0	-19.491
6.2	Fahrzeugkosten	0	-131	-113.065	0	-113.196
6.3	Werbe-/Reisekosten	0	-4	-856	0	-860
6.4	Andere betriebliche Aufwendungen	0	-2.338	-113.420	0	-115.758
7.	Sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	0	4	996	0	1.000
8.	Zinsen/ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
9.	Sonstige Steuern	0	-14	-3.518	-20	-3.552
10.	Plan Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 2025	0	0	-89.286	340	-88.946

Rehfelde, den 18. Dezember 2024

Elke Stadeler
VerbandsvorsteherinThomas Arnold
Geschäftsführer**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE****Zwangsversteigerungssachen****Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.03.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree
1/2-Anteil - Lambertus Johannes Overvoorde an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
3	Fürstenwalde/Spree	Flur 37, Flurstück 38	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	2.171	8344, BV lfd. Nr. 3
	Fürstenwalde/Spree	Flur 37, Flurstück 64	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	137	8344, BV lfd. Nr. 3

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree
1/2-Anteil - Christine Overvoorde an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
4	Fürstenwalde/Spree	Flur 37, Flurstück 38	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	2.171	8344, BV lfd. Nr. 3
	Fürstenwalde/Spree	Flur 37, Flurstück 64	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	137	8344, BV lfd. Nr. 3

Lfd. Nr. 3

Anschrift: Molkenberg 37, 15517 Fürstenwalde
Nutzung: Wohnhaus und Scheune

Verkehrswert: 170.500,00 EUR

Lfd. Nr. 4

Anschrift: Molkenberg 37, 15517 Fürstenwalde
Nutzung: Wohnhaus und Scheune

Verkehrswert: 170.500,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az: 3 K 10/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Der verloren gegangene Dienstaussweis von Herrn **Torsten Fischer**, Dienstaussweisnummer: **222602**, ausgestellt von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Gültigkeitsvermerk bis 13.04.2033, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Jan Roman Blaszok**, Dienstaussweisnummer **207265**, Kartennummer 1147, Farbe grau, ausgestellt am 07.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Christian Reschke**, Dienstaussweisnummer **104052**, Kartennummer 00453, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Dr. Frank Rehbein**, Dienstaussweisnummer **222271**, ausgestellt am 22.06.2022, Gültigkeitsvermerk bis 13.06.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.